

30453 Hannover
 Wunstorfer Landstraße 8
 Tel. 0511 400790-0

 31303 Burgdorf
 Föhrenkamp 6
 Tel. 05136 92088-0

 31061 Alfeld (Leine)
 Burgfreiheit 4
 Tel. 05181 8404-0

 www.lvhn.de
 zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015

STEUERINFORMATIONEN
IV-2020

Sehr geehrte Damen und Herren, seit 2 Jahren schwebt das Damoklesschwert der EU-Vertragsverletzungsverfahren über der deutschen Landwirtschaft, es droht die Rückzahlung aller Umsatzsteuerpauschalierungsvorteile der letzten 10 Jahre. Nun hat die Bundesregierung einen Kompromiss ausgehandelt – im Artikel auf Seite 3 erläutern wir Ihnen, was von der Pauschalierung bleibt. Im Jahressteuergesetz 2020 stecken noch weitere wichtige Änderungen. Im ersten Artikel stellen wir für Sie den aktuellen Stand dar.

- 24/20** ● **Jahressteuergesetz 2020:** Erleichterungen und bittere Pillen
- 25/20** **Agrardiesel:** Neues Online-Verfahren 2021
- 26/20** **Umsatzsteuer:** Ab 2021 wieder höhere Steuersätze
- 27/20** **Mindestlohn:** Erhöhung zum 01.01.2021
- 28/20** **Tarifliche Zusatzversorgung:** Kündigung für Arbeitnehmer in der LuF
- 29/20** ● **USt-Pauschalierung:** Ab 2022 ist bei 600.000 € Umsatz Schluss
- 30/20** **Handwerkerleistungen:** Die Rechtsprechung setzt Grenzen
- 31/20** **Baukindergeld:** Verlängerung bis 31.03.2021
- 32/20** **Landw. Alterskasse:** Verbesserungen beim Beitragszuschuss


HAUPTTHEMA 1

Jahressteuergesetz 2020: Erleichterungen und bittere Pillen **24/20** ●

Das Gesetzgebungsverfahren um das Jahressteuergesetz 2020 lag zur Drucklegung der Steuerinformation noch in den letzten Zügen – die Verabschiedung wurde immer wieder verschoben. Trotzdem möchten wir Sie auf die wichtigsten Entwicklungen hinweisen. Welche geplanten Änderungen dann für Ihren Fall Realität geworden sind, erläutern wir Ihnen gerne.

Neue Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag

Investitionsabzugsbeträge (IAB) und Sonderabschreibungen dürfen nur für Betriebe geltend gemacht werden, die bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten. Für Landwirte galt bisher, dass der Wirtschaftswert der Eigentumsflächen höchstens 125.000 € betragen darf. Nun soll eine einheitliche **Gewinngrenze von 150.000 €** für Landwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler eingeführt werden. Diese Neuregelung soll bereits für das Wirtschaftsjahr 2019/2020 bzw. 2020 gelten, wahlweise erst ab dem Wirtschaftsjahr 2020/2021. Die Berufsverbände versuchen zurzeit noch, eine Erhöhung der Gewinngrenze zu erreichen.

Beispiel: Die Eigentumsflächen von Landwirt Schröder haben einen Wirtschaftswert von 90.000 €. In den Wirtschaftsjahren 2019/2020 und 2020/2021 beträgt der Gewinn Schröders jeweils 180.000 € vor Abzug eines IAB. Im WJ 2020/2021 wird der Landwirt in neue Maschinen investieren.

Folge: Im WJ 2019/2020 kann Schröder noch einen IAB geltend machen, da der Wirtschaftswert seiner Eigentumsflächen weniger als 125.000 € beträgt. Wird das Gesetz

wie geplant verabschiedet, ist das im WJ 2020/2021 nicht mehr möglich, da der Gewinn vor Abzug des IAB mehr als 150.000 € beträgt.

Auch positive Änderungen

Schon rückwirkend ab dem WJ 2019/2020 können IAB bis zu einer Höhe von 50 % statt bisher 40 % der zukünftigen Investitionskosten abgezogen werden. Außerdem sollen auch dauerhaft vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sein. Das kann helfen, wenn Ihr Unternehmen in mehrere Betriebe aufgeteilt ist.

Erleichterungen für Erbgemeinschaften

Wird ein Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet und soll beispielsweise an mehrere Kinder aufgeteilt werden, kann das zur Aufdeckung aller stillen Reserven eines Betriebes führen – wie ein Verkauf, nur ohne Einnahme. Dieses Problem soll im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 gelöst werden.

Verbesserung bei verbilligter Vermietung

Wer eine private Wohnung für weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete vermietet, kann die damit zusammenhängenden Kosten wie Abschreibung oder Zinsen bisher nur anteilig als Werbungskosten abziehen. Diese Grenze soll von 66 % auf 50 % gesenkt werden. Allerdings bleibt eine Miete zwischen 50 % und 66 % der ortsüblichen Marktmiete steuerlich problematisch – die 66 % bleiben also die Richtschnur.

§§ 7g, 14 und 21 EStG i.d.F. des JStG 2020



Agrardiesel:

25/20

Neues Online-Verfahren ab 2021

Agrardieselanträge können ab dem kommenden Jahr volldigital gestellt werden. Bisher musste nach der Online-Übermittlung der Daten noch ein Kurzantrag ausgedruckt, unterschrieben und per Post gesendet werden. Zukünftig werden die Anträge auf dem „Bürger- und Geschäftskundenportal“ des Zolls gestellt. Hier müssen sich die Antragsteller zunächst registrieren. Der Zoll bietet momentan eine vereinfachte Registrierung an. Er hat dafür alle Antragsteller angeschrieben mit der Aufforderung, bis zum 10. Dezember 2020 ihre Agrardieselnummer und Anschrift per E-Mail an den Zoll zu senden. Vorteil dieses Verfahrens ist, dass damit die beim Zoll gespeicherten Daten in das neue System übernommen werden. Natürlich können Sie sich auch noch im kommenden Jahr registrieren. Dann müssen Sie aber Ihre Daten neu eingeben.

Für die Antragstellung benötigen Sie dann ein Elster-Zertifikat, das Sie auf www.elster.de beantragen können. Alternativ können Sie sich auch mit der Online-Ausweisfunktion eID des Personalausweises authentifizieren. Werden mehrere Anträge abgegeben, benötigen Sie für jede Agrardieselnummer eine gesonderte E-Mail-Adresse und ein gesondertes Elster-Zertifikat. Der Antrag in Papierform wird noch für eine Übergangszeit von drei Jahren möglich sein.

Umsatzsteuer:

26/20

Ab 2021 wieder höhere Steuersätze

Die Wirtschaft ächzt weiter unter den Corona-Folgen – trotzdem deutet noch nichts darauf hin, dass die Umsatzsteuersätze im kommenden Jahr niedriger bleiben. Sie müssen sich also darauf einstellen, dass die Steuersätze ab 01.01.2021 wieder 19 % beziehungsweise 7 % für den ermäßigten Satz betragen.

Einkäufe vorziehen – aber nicht in allen Fällen

Für Landwirte, die zur Regelbesteuerung optiert haben, sowie für Gewerbebetriebe ist die Änderung der Umsatzsteuersätze nur eine, wenngleich auch wichtige, technische Frage.

Pauschalierende Landwirte dagegen werden bei höheren Umsatzsteuersätzen stärker belastet. Sie sollten sich die geringeren Steuersätze sichern, indem sie z. B. Futter- oder Düngerkäufe vorziehen, soweit das betriebswirtschaftlich für Sie sinnvoll ist. Genau andersherum sieht es aus, wenn ab dem 01.01.2021 zur Regelbesteuerung optiert werden soll. Das muss besonders für Betriebe geprüft werden, welche die Pauschalierung ab dem Jahr 2022 nicht mehr anwenden können (siehe Seite 3). Wer also ab 01.01.2021 Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet bekommt, der sollte Lieferungen und Leistungen – soweit das möglich und sinnvoll ist – auf das neue Jahr schieben.

Lieferung oder Abschluss der Leistung maßgebend

In den Steuerinformationen 2 und 3 dieses Jahrs haben wir für Sie dargestellt, welche Umsatzsteuersätze Sie um die Stichtage 01.07.2020 und 01.01.2021 anwenden müssen. Dabei kommt es jeweils darauf an, wann der Umsatz erbracht ist – also wann die Lieferung ausgeführt bzw. wann die Dienstleistung vollendet ist. Bei Investitionen und Baumaßnahmen müssen Sie besonders akribisch sein. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Mindestlohn:

27/20

Erhöhung zum 01.01.2021

Der zum 01.01.2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn gilt seit 01.01.2018 ausnahmslos in allen Branchen, auch in der Landwirtschaft. Er wird alle zwei Jahre angepasst. Dabei orientiert sich die Anpassung grundsätzlich an den durchschnittlichen Tarifentwicklungen (2018/2019: +5,9 %).

Zum 01.01.2021 erhöht sich der Mindestlohn erneut. Wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgt die Erhöhung des derzeitigen Mindestlohns von 9,35 € in vier Stufen:

- auf 9,50 € brutto je Zeitzunde zum 1. Januar 2021,
- auf 9,60 € brutto je Zeitzunde zum 1. Juli 2021,
- auf 9,82 € brutto je Zeitzunde zum 1. Januar 2022,
- auf 10,45 € brutto je Zeitzunde zum 1. Juli 2022.

Branchentarifverträge können einen höheren Mindestlohn vorsehen.

Die zum 01.01.2020 eingeführte Mindestausbildungsvergütung steigt für Auszubildende, die zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2021 beginnen von 515 € auf 550 € im Monat.

Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns vom 09.11.2020, Bundesgesetzblatt 2020 I, 2356; § 17 BBiG

Tarifliche Zusatzversorgung:

28/20

Kündigung für Arbeitnehmer in der LuF

Die landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände haben fristgemäß die Tarifverträge über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Tarifvertrag ZLF West und Tarifvertrag ZLF Ost) zum 31.12.2020 gekündigt. Wesentlicher Grund war die mit der andauernden Niedrigzinsphase einhergehende schwierige Finanzlage des Zusatzversorgungswerks ZLF.

Was hat das für Folgen?

Die Kündigung der Tarifverträge führt nicht in allen Fällen zu einem Wegfall der Beitragspflicht der Arbeitgeber oder einem Verlust möglicher Anwartschaften der Arbeitnehmer ab 01.01.2021. Denn die tariflichen Regelungen gelten für am 31.12.2020 bestehende Arbeitsverhältnisse trotz Kündigung grundsätzlich weiter (sog. Nachwirkung, § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz), das heißt:

- Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2020 bereits im Unternehmen beschäftigt sind, müssen zum ZLF beitragspflichtige Arbeitgeber den monatlichen Beitrag von 5,20 € je Arbeitnehmer an das ZLF leisten. Dies gilt so lange bis das Arbeitsverhältnis endet oder eine neue tarifliche oder individualvertragliche Abmachung getroffen wird. Durch die fortwährende Beitragszahlung erhöhen sich auch die Versorgungsanwartschaften der betreffenden Arbeitnehmer.
- Arbeitsverhältnisse, die ab dem 01.01.2021 neu oder (z. B. nach einer Winterkündigung) wieder aufgenommen werden, sind von der Nachwirkung der Tarifverträge nicht erfasst. In diesen Fällen besteht keine Beitragspflicht der Arbeitgeber und es können von den Arbeitnehmern keine Versorgungsanwartschaften mehr erworben werden. Die Möglichkeit einer freiwilligen Beitragszahlung durch den Arbeitgeber besteht nicht.



USt-Pauschalierung: Ab 2022 ist bei 600.000 € Umsatz Schluss 29/20

Die deutsche Umsatzsteuerpauschalierung ist der EU-Kommission seit Jahren ein Dorn im Auge. Zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland laufen. Nun hat die Bundesregierung Brüssel einen Kompromiss angeboten – und hatte Erfolg. Demnach soll die Umsatzsteuerpauschalierung nicht komplett abgeschafft, aber begrenzt werden.

Nach ersten Informationen wird die Kommission eines der Verfahren einstellen, wenn das Angebot nun zügig als Gesetz festgeschrieben wird. Das soll mit dem Jahressteuergesetz 2020 geschehen, das zur Drucklegung der Steuerinformation noch nicht verabschiedet war. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass der Gesetzgeber sich genau an das Kompromissangebot hält. Das zweite Vertragsverletzungsverfahren geht auf eine Beschwerde aus Frankreich zurück und würde eine Rückforderung aller Pauschalierungsvorteile der vergangenen zehn Jahre nach sich ziehen. Die Hoffnung ist, dass der Kompromiss die Franzosen besänftigt und sie ihre Beschwerde zurückziehen.

Umsatzgrenze gilt für Unternehmer

Der Kompromissvorschlag des Bundes sieht vor, dass die Pauschalierung ab dem 01.01.2022 nur noch bis zu einem bestimmten Umsatz angewendet werden darf. Konkret heißt das: Beträgt der Vorjahresumsatz nicht mehr als 600.000 €, darf pauschaliert werden. Wichtig ist: Gemeint ist der Umsatz des Unternehmers, nicht des landwirtschaftlichen Betriebs.

Beispiel 1: Die Familie Schubert erzielt in 2021 in mehreren Betrieben Umsätze. Landwirt Erich Schubert bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit einem Umsatz von 500.000 €. Zudem betreibt er eine Photovoltaikanlage mit einem Umsatz von 50.000 €. Seine Frau Erika hat einen Hofladen, mit dem sie 200.000 € Umsatz erzielt. Zudem gibt es noch das Lohnunternehmen Erich Schubert und Sohn GbR, das einen Umsatz von 400.000 € hat.

Folge: Um zu prüfen, ob Erich Schubert die Umsatzgrenze für die Pauschalierung reißt, müssen seine Umsätze addiert werden. Es zählen 500.000 € Umsatz aus dem Milchviehbetrieb und 50.000 € Umsatz aus der Photovoltaikanlage, also 550.000 €. Erika Schubert sowie die Erich Schubert und Sohn GbR sind umsatzsteuerlich eigenständige Unternehmen – deren Umsätze auch nicht anteilig zugerechnet werden. So überschreitet Erich Schubert die 600.000 €-Grenze im Jahr 2021 nicht und darf für seinen Milchviehbetrieb im Jahr 2022 die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden.

Das Beispiel zeigt: Um unter der Umsatzgrenze zu bleiben, können Umsätze auf andere Unternehmer ausgegliedert werden. Das können Familienangehörige, Personengesellschaften oder auch eine GmbH sein. Es muss aber zügig gehandelt werden, schließlich zählt für die Pauschalierung im Jahr 2022 der Umsatz des Jahres 2021.

Wie wird der Umsatz berechnet?

Im Gesetz ist genau definiert, wie sich der anzusetzende „Gesamtumsatz“ des Unternehmers zusammensetzt.

Beispiel 2: Landwirt Schulz hat im Jahr 2021 folgende Einnahmen:

- Landw. Produkte u. Dienstleistungen	550.000 € + 10,7 % USt
- Pachteinnahmen aus LuF-Flächen	5.000 €
- Verkauf einer Fläche	100.000 €
- Verkauf eines Schleppers	60.000 € + 10,7 % USt
- Betriebsprämie Agrarförderung	25.000 €
- Stromverkauf gewerbl. KWK-Anlage	10.000 € + 19 % USt

Folge: Die Betriebsprämie unterliegt nicht der Umsatzsteuer und wird nicht mitgerechnet.

Etwas vereinfacht dargestellt berechnet sich der Gesamtumsatz wie folgt:

Die Einnahmen aus Pacht und Flächenverkauf zählen nicht mit. Es bleiben also die Einnahmen

- aus Produkten und Dienstleistungen,
- aus dem Schlepperverkauf und
- aus dem Gewerbebetrieb Stromverkauf,

alle Beträge jeweils netto, ohne Umsatzsteuer. Das sind insgesamt 620.000 €. Somit hat Schulz die Grenze von 600.000 € in 2021 überschritten und darf ab dem 01.01.2022 die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr anwenden.

Würde Landwirt Schulz die Grenze im Jahr 2022 wieder einhalten, könnte er die Pauschalierung schon ab dem Jahr 2023 wieder anwenden.

Schon vorzeitig optieren?

In vielen Fällen ist schon jetzt absehbar, dass die Pauschalierung ab dem Jahr 2022 nicht mehr angewendet werden kann – weil die Grenze von 600.000 € Umsatz im Jahr 2021 überschritten wird und Ausweichgestaltungen nicht sinnvoll sind. In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob schon ab dem 01.01.2020 optiert werden sollte. Bis zum 11.01.2021 ist noch eine rückwirkende Option für das Jahr 2020 möglich, aber mit großem Aufwand verbunden. Für eine Option für das Jahr 2021 haben Sie Zeit bis zum 10.01.2022.

Fazit

Verabschieden Bundestag und Bundesrat das Gesetz, dann hat die bislang angewandte Umsatzsteuerpauschalierung zwar eine Menge Federn gelassen – am Ende wurde aber wesentlich mehr gerettet, als man es sich noch vor einem Jahr vorstellen konnte. Welche Veränderungen nun auf Ihren Betrieb zukommen, erläutern wir Ihnen gerne. Lassen Sie uns gemeinsam erarbeiten, mit welcher Strategie Ihr Betrieb am besten auf die neuen Bedingungen eingestellt werden kann.

§ 24 UStG i.d.F. des JStG 2020





Handwerkerleistungen:

30/20

Die Rechtsprechung setzt Grenzen

Fallen im privaten Haushalt Handwerkerleistungen an, können 20 % der in Rechnung gestellten Lohnkosten, maximal 1.200 € im Jahr, geltend gemacht werden. So sind also Lohnkosten von bis zu 6.000 € begünstigt.

Bisher hat das oberste Steuergericht, der Bundesfinanzhof (BFH), bei Streitfragen zu Handwerkerleistungen meist großzügige Urteile gefällt. Nun ist er aber streng und zieht Grenzen.

Nur Arbeiten im Haushalt zählen

Handwerkerleistungen sind nur dann begünstigt, wenn sie den privaten Haushalt betreffen – und auch dort ausgeführt werden. In einem der aktuellen Urteilsfälle hatte ein Tischler ein Gartentor ausgebaut, mitgenommen und in seiner Werkstatt repariert. Der BFH hat geurteilt: Nur die Kosten, die für den Aus- und Einbau vor Ort anfallen, sind begünstigt – die Kosten, die in der Werkstatt des Handwerkers anfallen, dagegen nicht. Werden Häuser an öffentliche Versorgungsleitungen angeschlossen, sind die Leistungen der Handwerker begünstigt, urteilte der BFH schon vor Jahren. Für Erschließungskosten durch eine Straße lässt der BFH hingegen keinen Abzug zu – sie sind dem Haushalt nicht mehr nah genug.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Nah am Haus

Ähnlich ist es bei den haushaltsnahen Dienstleistungen: Dazu zählt, was kein handwerkliches Können erfordert, sondern von Haushaltsmitgliedern erledigt werden kann. Hierfür kann ebenfalls ein Steuerabzug von 20 % geltend gemacht werden, wenn die Leistungen einen direkten Bezug zum Haushalt haben. Deshalb sind Kosten für Reinigung und Winterdienst des Gehwegs vor dem Haus begünstigt, Kosten für die Reinigung der Straße vor dem Haus zählen laut BFH aber nicht mehr dazu.

Im Zweifel den Abzug sichern

Wer kein Fachmann ist, überblickt kaum, welche Leistungen begünstigt sind und welche nicht. Deshalb sollten Sie sich von Handwerkern immer Rechnungen ausstellen lassen, die Arbeits- und Materialkosten gesondert ausweisen. Ganz wichtig dabei ist, dass nur unbar über Ihr Konto bezahlte Kosten begünstigt sind. Im Zweifel können Sie sich den Abzug so sichern.

BFH-Urteile vom 28.04.2020 VI R 50/17
sowie vom 13.05.2020 VI R 4/18

Baukindergeld:

31/20

Verlängerung bis 31.03.2021

Anders als wir noch in der letzten Ausgabe berichtet haben, soll das Baukindergeld nun doch verlängert werden – allerdings nur um drei Monate. Corona-bedingte Verzögerungen bei Baugenehmigungen und Kaufverträgen sollen so ausgeglichen werden. Der Bundestag muss die Verlängerung noch mit dem Bundeshaushalt 2021 beschließen, davon ist aber auszugehen.

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Baukindergeld: Verlängerung bis 31.03.2021

Notarvertrag oder Baugenehmigung maßgebend

Bis zur neuen Frist am 31.03.2021

- muss beim Kauf einer Wohnung der notarielle Kaufvertrag unterschrieben sein;
- muss beim Bau einer Wohnung die Baugenehmigung vorliegen;
- muss bei einem lediglich anzeigepflichtigen Bauvorhaben die Anzeige erfolgt sein und mit dem Bau begonnen werden dürfen.

Es bleibt dabei: Wer den genehmigungspflichtigen Bau einer Wohnung plant, muss den Bauantrag jetzt zügig einreichen. Denn es hängt von der Arbeit des Bauamtes ab, ob Sie die Frist einhalten. Kann oder will es Ihnen bis zum 31.03.2021 keine Genehmigung erteilen, ist das Baukindergeld verloren.

Antrag bis sechs Monate nach Einzug

Die weiteren Fristen ändern sich nicht. Der Antrag auf Baukindergeld muss spätestens sechs Monate nach dem Einzug in die Wohnung gestellt werden. Wer eine Wohnung kauft, die er schon zuvor bewohnte, muss den Antrag spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Notarvertrags einreichen. Die Antragstellung ist möglich bis zum 31.12.2023.

Weitere Details finden Sie im Internet unter www.kfw.de, Suchwort Baukindergeld.

Kabinettsbeschluss Bundeshaushalt 2021, PM des BMI vom 23.09.2020

Landw. Alterskasse:

32/20

Verbesserungen beim Beitragszuschuss

Zum 01.04.2021 werden die seit 1999 gültigen Einkommensgrenzen für den Beitragszuschuss zum Alterskassenbeitrag erhöht. Bis 31.03.2021 betragen sie 15.500 € bzw. bei Verheirateten 31.100 €. Ab 01.04.2021 wird die Einkommensgrenze nun auf 60 % der Bezugsgröße der Sozialversicherung angehoben. Ein Beitragszuschuss wird damit bis zu einem Einkommen in Höhe von

- 23.688 € bei Alleinstehenden (Ost: 22.428 €) bzw.
- 47.376 € bei Verheirateten (Ost: 44.856 €) gewährt.

Dadurch werden wieder deutlich mehr versicherte Landwirte einen Beitragszuschuss erhalten. Die Anknüpfung an die Bezugsgröße sichert zudem eine jährliche Dynamisierung der Einkommensgrenzen.

Zukünftig keine Stufen mehr beim Beitragszuschuss

Die Festlegung der Höhe des Beitragszuschusses erfolgt zukünftig nicht mehr in Stufen, sondern linear. Bei einem Einkommen bis zu 30 % der Bezugsgröße – 11.844 € in 2021 (Ost: 11.214 €) wird der volle Beitragszuschuss in Höhe von 60 % des Beitrags gewährt. Das sind bei einem monatlichen Beitrag von 258 € (Ost: 245 €) im Jahr 2021 155 € (Ost: 147 €). Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 30 % der Bezugsgröße berechnet sich der Zuschuss zum Beitrag linear. Ein lediger Landwirt, der mit einem jährlichen Einkommen von 20.000 € bisher keinen Zuschuss erhalten hat, bekommt ab 01.04.2021 einen monatlichen Beitragszuschuss in Höhe von 49 € (Ost: 32 €).

Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen